

Stadt Halberstadt  
Der Oberbürgermeister  
Dezernat II  
Amt für Kultur und Fremdenverkehr

Halberstadt, den 10. Juni 1997

Kulturausschuß  
Hauptausschuß  
Stadtrat

25. Juni 1997  
02. Juli 1997  
09. Juli 1997

Vorlage Nr.: 798 (II/97)

**1. Änderung der Richtlinien zur Vergabe des Kulturpreises der Stadt Halberstadt und der Ehrennadel „Silberner Roland“**

Beschluß:

Die Richtlinien zur Vergabe

1. des Kulturpreises der Stadt Halberstadt,
2. der Ehrennadel „Silberner Roland“

werden entsprechend der beigefügten Anlage geändert.

Begründung:

In der Anlage 2 zum Beschluß 605 (I/93) wurde unter Punkt 5 der Kulturpreis für die Jahre 1994 und 1995 mit 1.000,00 DM dotiert. Dieser Punkt ist für die kommenden Jahre fortzuführen.

Der Punkt 1 in der Anlage 3 ist auf juristische Personen zu erweitern, da es nicht nur natürliche Personen gibt, die sich besondere Verdienste um die Stadt Halberstadt erwerben, oder ehrenamtlich tätig sind.

Busch  
Oberbürgermeister

Anlage

1. Änderung zur Anlage 2 zum Beschluss Nr. 605 (I/93) vom 20. 10. 1993

## **Kulturpreis der Stadt Halberstadt**

1. Der Kulturpreis der Stadt Halberstadt kann jährlich an natürliche und juristische Personen vergeben werden, die sich durch die Schaffung von besonderen künstlerischen Werken sowie Verbreitung, intensive Pflege von Kulturgut und der wirksamen Bereicherung des kulturellen Lebens in Halberstadt verdient gemacht haben.
2. Vorschläge für Kandidaten können von natürlichen und juristischen Personen der Stadt Halberstadt, über das Amt für Kultur und Fremdenverkehr, eingereicht werden.
3. Über die Vergabe entscheidet der Kulturausschuß. Dieser kann für die Beratung zur Vergabe des Kulturpreises durch berufene Bürger, Vertreter der Kirchen und andere Institutionen erweitert werden.
4. Die Verleihung erfolgt durch den Oberbürgermeister und den Präsidenten des Stadtrates zu entsprechenden gesellschaftlichen oder persönlichen Anlässen.
5. Der Kulturpreis wird in einer der finanziellen Situation der Stadt angemessenen Höhe dotiert. Für die **kommenden** Jahre wird die Höhe **bis auf Widerruf** auf 1.000,00 DM festgelegt.
6. Der Preisträger erhält eine Urkunde und einen Blumenstrauß.

## 1. Änderung zur Anlage 3 zum Beschluss Nr. 605 (I/93) vom 20. 10. 1993

### **Vergabe der Ehrennadel „Silberner Roland“**

1. Als Dank und Anerkennung können natürliche **und juristische** Personen, die über einen längeren Zeitraum ehrenamtlich tätig sind oder Personen, die sich besondere Verdienste um die Stadt erworben haben, mit der Ehrennadel „Silberner Roland“ geehrt werden.
2. Vorschläge für Kandidaten können von natürlichen und juristischen Personen der Stadt Halberstadt, über das Amt für Kultur und Fremdenverkehr, eingereicht werden.
3. Über die Vergabe entscheidet der Kulturausschuß. Dieser kann für die Beratung über die Verleihung der Ehrennadel durch berufene Bürger, Vertreter der Kirchen und anderer Institutionen erweitert werden. Es sollten jährlich nicht mehr als maximal 2 Ehrennadeln vergeben werden.
4. Die Verleihung der Ehrennadel erfolgt anlässlich des „Hilariusmahles“. Sie wird durch den Oberbürgermeister und den Präsidenten des Stadtrates verliehen.
5. Der Geehrte erhält neben der Ehrennadel eine Urkunde und einen Blumenstrauß und nimmt kostenfrei am „Hilariusmahl“ teil.
6. Der Geehrte hat das Recht, an allen Veranstaltungen der Stadt Halberstadt kostenfrei für 1 Jahr teilzunehmen.

### Kriterien für die Vergabe der Ehrennadel „Silberner Roland“

1. An Personen, die sich auf kulturellem, politischem, sozialem, sportlichem, wirtschaftlichem oder sonstigen Gebieten außerordentliche Verdienste um die Stadt Halberstadt erworben haben.
2. An Personen, die sich durch besondere Treue und aufrichtige Freundschaft zur Stadt hervorgetan haben.
3. An Personen, die durch hohe wissenschaftliche, kulturelle oder sportliche Leistungen zum Ansehen der Stadt Halberstadt beigetragen haben.
4. An Personen, die sich in langjähriger Tätigkeit um das Gemeinwohl der Stadt verdient gemacht haben.

## Vergabe der Ehrenbürgerschaft

1. Die Stadt Halberstadt kann die Ehrenbürgerschaft an natürliche Personen verleihen, die sich in außerordentlicher Weise um das Wohl der Bürger der Stadt Halberstadt verdient gemacht bzw. besondere Verdienste um die Stadt erworben haben.
2. Vorschläge für Kandidaten können von natürlichen und juristischen Personen der Stadt Halberstadt, über das Kulturamt eingereicht werden.
3. Über die Vergabe entscheidet die Stadtverordnetenversammlung auf Empfehlung des Kulturausschusses.  
Dieser kann für die Beratung über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft durch berufene Bürger erweitert werden.
4. Die Verleihung ist als besonderer Höhepunkt, im Rahmen einer festlichen Stadtverordnetenversammlung, vorzunehmen.
5. Der Ehrenbürger erhält eine Ehrenurkunde durch den Bürgermeister und den Präsidenten der Stadtverordnetenversammlung.
6. Der Ehrenbürger hat das Recht, an allen Veranstaltungen der Stadt Halberstadt kostenfrei teilzunehmen.
7. Nach dem Ableben des Ehrenbürgers verpflichtet sich die Stadt Halberstadt, die Grabpflege zu übernehmen, sofern sich das Grab in Halberstadt befindet.